

**Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.08.2022  
zur 2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen  
Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.04.2022**

Die Ziffern 1 bis 39 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022, geändert durch die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.06.2022 bleiben unverändert.

Ziffer 40 erhält folgende Fassung:

40 Wildschweine, die in der Weißen Zone –Teil A

- nördlich der A 24 und
- südlich der A 24 in den Jagdbezirken Porep, Nettelbeck-Krumbeck, Lütkendorf, Lütkendorf-Putlitzer Hainholz LFB, EJB Lütkendorf, Telschow I, Telschow-Weitendorf 3, Putlitz Ost I und Putlitz Kirche I EJB

erlegt wurden, können verwertet werden. Das Gebiet der Weißen Zone – Teil A, aus dem erlegte Wildschweine verwertet werden dürfen, ist in der Anlage zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung dargestellt. Es befindet sich östlich der dunkelblauen Linie.

Jagdausübungsberechtigte haben dazu

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,
- c) jedes erlegte Wildschwein sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, die Trichinenprobe, die Schweißprobe und den WUS unter Angabe der GPS-Daten des Erlegungsortes unverzüglich der Wildsammelstelle in Schmolde, Dorfstraße 77, 16945 Meyenburg oder der Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt, Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin zuzuführen.

Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret verwertet werden, jedoch ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II, bestehend aus Kerngebiet, Weißer Zone und übrigen gefährdeten Gebiet).

Die Ziffern 41 bis 74 bleiben unverändert.

75 Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet bzw. es entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung.

76 Die geänderte Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 12.08.2022 in Kraft.

### **Rechtsgrundlagen**

Auf die in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 benannten Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

### **Begründung**

I.

Auf die Begründung zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 wird verwiesen.

II.

Umfangreiche Suchen nach verendeten Wildschweinen in dem unter Ziffer 40 benannten Gebiet ergaben keine Funde infizierter Tiere. Auch die Untersuchung einer großen Zahl erlegter Wildschweine ergab keine positiven ASP-Virus-Befunde. Eine Verwertung der Wildschweine ist deshalb aus tierseuchenrechtlicher Sicht nach Risikoanalyse vertretbar. Aus Verbraucherschutzrechtlicher Sicht bestehen keinerlei Bedenken.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 verwiesen.

III.

Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich, geeignet und angemessen, um eine Einschleppung zu verhindern und eine schnelle Bekämpfung dieser gefährlichen Tierseuche in der Wildschweinepopulation zu erreichen, die erheblichen Einschränkungen für die Schweine haltenden Betriebe und die gesamte Landwirtschaft so schnell wie möglich aufheben zu können und eine uneingeschränkte Ausübung der Jagd wieder zu ermöglichen. Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit des Virus der ASP gibt es keine alternativen, mildereren Mittel als die angeordneten Maßnahmen. Alle Maßnahmen waren nach strenger Abwägung der verschiedensten Interessen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Auch die Gefahr der Einschleppung der ASP aus der infizierten Wildschweinepopulation in Hausschweinebestände machen strenge Schutzmaßnahmen notwendig.

IV.

Ein gegen die Anordnungen eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers und zur schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes müssen zum Schutz der Schweine haltenden Betriebe der Region und zum Schutz des Wildschweinebestandes sofort wirksam werden. Durch den Zeitverzug im Falle eines eingelegten Widerspruchs kann es über die verschiedenen bereits beschriebenen Übertragungswege zur Verschleppung des Erregers kommen. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

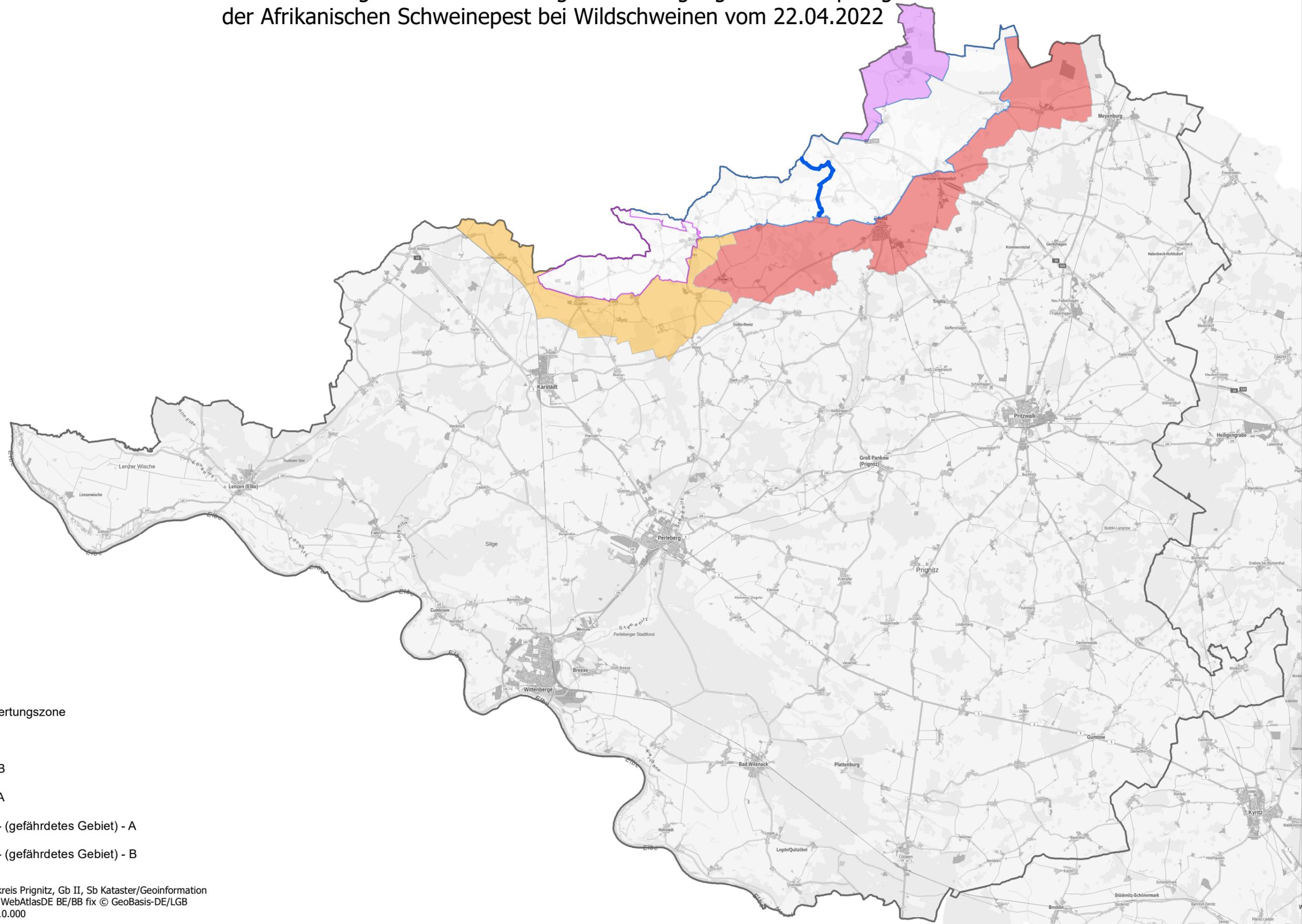
Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

im Auftrag  
gez.  
Dr. Sabine Kramer  
Amtstierärztin

Anlage  
Karte zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.08.2022

Anlage 1 zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.08.2022  
zur 2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung  
der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.04.2022



### Legende

-  Grenze Verwertungszone
-  Kerngebiet
-  Weiße Zone B
-  Weiße Zone A
-  Sperrzone II - (gefährdetes Gebiet) - A
-  Sperrzone II - (gefährdetes Gebiet) - B